

Verjährung

Der BGH hat entschieden, dass sich auf die Hemmung der [Verjährung](#) durch Zustellung des Mahnbescheids nicht berufen kann, wer im Mahnverfahren bewusst falsche Angaben macht.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens erwarb im Jahr 1992 Wohnungseigentum. Den Kaufpreis finanzierte er über Darlehen der Beklagten. Spätestens im Jahr 2005 erfuhr der Kläger von möglichen Ansprüchen gegen die Beklagte aus dem Gesichtspunkt einer vorvertraglichen Aufklärungspflichtverletzung. Er hat daraufhin am 30. Dezember 2008 durch seinen vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten Antrag auf [Erlass](#) eines Mahnbescheids gestellt, mit dem er in der Hauptsache [Zahlung](#) von "großem" Schadensersatz geltend gemacht hat. In dem Antrag auf [Erlass](#) des Mahnbescheids hat er erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung nicht abhängt, obwohl der für ihn handelnde Prozessbevollmächtigte wusste, dass die Beklagte "großen" Schadensersatz nur Zug um Zug gegen Übertragung des Wohnungseigentums schuldet. Der antragsgemäß erlassene [Mahnbescheid](#) ist der Beklagten im Januar 2009 zugestellt worden. Nach Widerspruch der Beklagten und Abgabe an das Landgericht hat der Kläger seinen Anspruch unter dem 6. Mai 2010 begründet.

Die Klage auf [Leistung](#) von "großem" Schadensersatz, der die Beklagte die Einrede der [Verjährung](#) entgegengehalten hat, ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision des Klägers hat der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs zurückgewiesen, wobei er sich im Wesentlichen auf folgende Erwägungen gestützt hat:

Nach § [688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO](#) findet das Mahnverfahren nicht statt, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt. Wer den [Erlass](#) eines Mahnbescheids beantragt, muss nach § [690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#) erklären, dass der Anspruch nicht von einer Gegenleistung abhängt oder dass die Gegenleistung erbracht ist. Gibt der Antragsteller im Mahnverfahren in Kenntnis der Rechtslage bewusst eine sachlich unrichtige Erklärung ab, weil er "großen" Schadensersatz nur Zug um Zug gegen einen im Zusammenhang mit der Schädigung erlangten Vorteil – hier die Eigentumswohnung – verlangen kann, im Antrag aber behauptet, der Anspruch sei von einer Gegenleistung nicht abhängig, wird die [Verjährung](#) zwar nach § [204 Abs. 1 Nr. 3 BGB](#) gehemmt. Die Geltendmachung des "großen" Schadensersatzes stellt in diesem Fall aber einen [Missbrauch](#) des Mahnverfahrens dar. Dieser [Missbrauch](#) verwehrt es dem Antragsteller nach § [242 BGB](#) grundsätzlich, sich auf die Hemmung der [Verjährung](#) durch Zustellung des Mahnbescheids zu berufen. Unter diesen Umständen ist es ihm im Regelfall auch versagt, sich wenigstens auf eine Hemmung der [Verjährung](#) in Höhe des "kleinen" Schadensersatzes zu berufen. Deshalb musste sich auch der Kläger, nachdem die [Verjährungsfrist](#) ohne Zustellung des Mahnbescheids abgelaufen wäre, so behandeln lassen, als sei sein Anspruch verjährt.

Urteil vom 23. Juni 2015 – [XI ZR 536/14](#) - [BGH PM 105/2015](#)